

Haushaltssatzung der Gemeinde Friedrichsruhe für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.2. 2019 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.679.300 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.802.900 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-123.600 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-123.600 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	15.200 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-108.400 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	1.537.100 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	1.599.100 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-62.000 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	37.000 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	28.500 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.500 EUR
d)	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-81.100 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen
(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt
auf 350.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------------------|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | a) land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 325 v. H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 380 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 11,550 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug ca.	1.968.285,63 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt ca.	1.817.185,63 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres voraussichtlich ca.	1.708.785,63 EUR

§ 8 Weitere Vorschriften

- Die Wertgrenze nach § 48 Abs. 2 Ziffer 1 KV wird mit maximal 2 % der Aufwendungen im Ergebnishaushalt berechnet, festgelegt auf 35.800 EUR.
- Die Produkte
11403 Bauhof
12600 Brandschutz
21100 Grundschule
36500 Tageseinrichtungen für Kinder
54100 Gemeindestraßen
57323 Mietwohnungen Ziegeleiweg 8+9
61100 Steuern, allgemeine Zuwendungen/Umlagen
werden als wesentlich erklärt.
- Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 2.4.2019 erteilt.

Friedrichsruhe,
Ort, Datum

5.4.2019




Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Friedrichsruhe für das Haushaltjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung wurde vom Landkreis Ludwigslust-Parchim als Untere Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

Gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Friedrichsruhe liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 29.04.2019 bis 10.05.2019 im Amt Crivitz, SG allgemeine Finanzwirtschaft, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz während der Öffnungszeiten öffentlich aus.